

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

## Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Januar

1955

### Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	<b>Bekanntmachungen:</b>	
<b>Entschließung der Landessynode:</b>		Umwandlung des Pfarrvikariats der	
Richtlinien für die Besoldung des		Markusgemeinde in Weinheim in	
kirchenmusikalischen Dienstes	1	eine Pfarrstelle	3
		Gesetz über die Sonntage und Feier-	3
		tage	3
		Landeskollekte für Kollnau	5

## Dienstnachrichten.

### Entschließungen des Landesbischofs.

#### Versetzt:

Vikar Martin A n d r e s in Neckargemünd als Pfarrverwalter nach Sulzbach bei Mosbach, Vikar Otto C l a u s in Lörrach als Vikar nach Heidelberg-Rohrbach, Vikar Heinz L e m m e r in Durmersheim als Vikar nach Neckargemünd, Vikar Gerhard S c h m i t t h e n n e r in Mannheim-Neckarau (Nordpfarrei) als Religionslehrer nach Bretten.

#### Diensterledigungen.

**Bruchsal, I. Pfarrei (Nordpfarrei)**, Kirchenbezirk Bretten. Pfarrwohnung (3 mittlere und 3 kleinere Zimmer) frei.

**Freiamt-Mußbach**, Kirchenbezirk Emmendingen. Pfarrhaus frei.

**Karlsruhe, Ostpfarrei der Markuskirche**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt. Pfarrwohnung frei.

**Leopoldshafen**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land. Pfarrhaus wird frei.

**Malterdingen**, Kirchenbezirk Emmendingen. Pfarrhaus wird frei.

**Weinheim, Markuspfarrei**, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim. Pfarrhaus frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

**Nonnenweier**, Kirchenbezirk Lahr. Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO. v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich Böcklin'sche Verwaltung in Rust/Baden; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 10. Februar abends** beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

## Entschließung der Landessynode.

Nr. 29239 \***Richtlinien für die Besoldung des**  
Az. 25/1 **kirchenmusikalischen Dienstes**  
**betr.**

Vom 28. 10. 1954.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 28. 10. 1954 beschlossen, die dem kirchlichen Gesetz, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42) als Anlage beigegebenen „Richtlinien für die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker“ vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 44) durch nachstehende Abschnitte C - E zu ergänzen. An die Stelle der

bisherigen Überschrift tritt dann die Überschrift „Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes“.

### C

Nebenberufliche Kirchenmusiker, welche die C-Prüfung abgelegt haben, erhalten keine Vergütung gem. der TOA, sondern werden nach folgenden Gesichtspunkten besoldet:

Tätigkeitsmerkmale:

A = Organistendienst

B = Chorleiterdienst

C = gesamter Kirchenmusikerdienst.

### Jahresvergütungen in Gemeinden über 3000 Seelen.

Die nachstehenden Vergütungssätze beziehen sich nur auf Gemeinden über 3000 Seelen und sind Vorschläge für Höchstbeträge. Die Gemeinden können für ihre Verhältnisse die Vergütung in voller Freiheit selbständig festsetzen.

(Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzulage kommen hier nicht in Frage)

Ver- gütungs- Gr.	Umfang des Dienstes	Grund- ver- gütung	nach 6 J.	nach 12 J.	nach 20 J.	+ 40 % Teuerungs- zuschläge
A	für Organistendienst					
	1. 14tägig . . . . .	250.—	280.—	300.—	350.—	
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottesdienst	500.—	560.—	600.—	680.—	
	3. zwei Gottesdienste (Haupt- und anschließend Kindergottesdienst) . .	650.—	725.—	780.—	860.—	
	4. Haupt- und Kindergottesdienst getrennt oder zwei zeitlich getrennte Gottesdienste . . . . .	750.—	840.—	900.—	980.—	
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kindergottesdienst und Früh- oder Abendgottesdienst) . . . . .	900.—	990.—	1050.—	1150.—	
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchenmusikalische Feiern oder besondere künstlerische Leistungen . . . . .	1000.—	1120.—	1200.—	1300.—	
B	für Chorleiterdienst . . . . .	500.—	560.—	600.—	680.—	
C	für Organisten- und Chorleiterdienst .					
	1. (wie oben) . . . . .	600.—	660.—	700.—	800.—	
	2. (wie oben) . . . . .	800.—	875.—	930.—	1000.—	
	3. (wie oben) . . . . .	950.—	1040.—	1110.—	1200.—	
	4. (wie oben) . . . . .	1100.—	1235.—	1325.—	1430.—	
	5. (wie oben) . . . . .	1200.—	1350.—	1450.—	1580.—	
	6. (wie oben) . . . . .	1350.—	1500.—	1600.—	1720.—	

Inhaber eines „Befähigungsnachweises“ für Orgelspiel können nur Prozentsätze der Vergütungsgruppe A erhalten.

#### D

Die Organisten (Kirchenmusiker = Organist und Chorleiter) in Gemeinden über 3000 Seelen, die keine Prüfung am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungsstätte abgelegt haben, sollten je nach Größe der Gemeinde 40 bis 65 % der unter A bis C genannten Vergütungen erhalten.

#### E

Für besondere Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) werden bei nebenamtlichen Organisten folgende Vergütungen vorgeschlagen:

für Orgelspiel	6.— DM
für Orgelspiel mit Solistenbegleitung	8.— bis 12.— DM
für jede Probe	4.— bis 10.— DM

## Bekanntmachungen.

OKR. 20. 1. 1955 **Umwandlung des Pfarrvikariats der Markuskirche in Weinheim in eine Pfarrstelle (Markuspfarre) betr.**  
Nr. 26000  
Az. 10/0

Das Pfarrvikariat der Markuskirche in Weinheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in eine Pfarrstelle (Markuspfarre) umgewandelt.

OKR. 20. 1. 1955 **\*Das Gesetz über die Sonntage und Feiertage betr.**  
Nr. 1437  
Az. 30/0

Nachstehend veröffentlichen wir das Gesetz über die Sonntage und Feiertage vom 13. 12. 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 167):

### Gesetz über die Sonntage und Feiertage

Vom 13. Dezember 1954

Der Landtag hat am 10. Dezember 1954 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeines

##### § 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,  
Erscheinungsfest (6. Januar),  
Karfreitag,  
Ostermontag,  
1. Mai,  
Christi Himmelfahrt,  
Pfingstmontag,  
Fronleichnam,  
Allerheiligen (1. November),  
Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres),  
Erster Weihnachtstag,  
Zweiter Weihnachtstag.

##### § 2

Kirchliche Feiertage sind:

Josefstag (19. März),  
Gründonnerstag,  
Peter und Paul (29. Juni),  
Mariä Himmelfahrt (15. August),  
Reformationsfest (31. Oktober),  
Mariä Empfängnis (8. Dezember).

##### § 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

##### § 4

(1) An den in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder

Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(2) Schüler haben an kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses schulfrei. Die Bestimmungen über die Regelung des Schulbesuchs für die Schüler anderer Bekenntnisse an diesen Tagen erläßt das zuständige Ministerium nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen.

#### Zweiter Abschnitt

#### Schutzbestimmungen

##### § 5

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

##### § 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
  - a) zur Abwendung eines Schadens in Gesundheit oder Eigentum,
  - b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte, einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter;
3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

## § 7

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 bis 21 Uhr.

(2) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai sind während des Hauptgottesdienstes verboten

1. öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung oder der seelisch-geistigen Erhebung dienen,
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen,
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird,
4. das Offenhalten von Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken, Wirtschaften und der in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Hilfseinrichtungen des Verkehrs.

(3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

## § 8

(1) Am Karfreitag, Allgemeinen Buß- und Bettag und Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb sowie sämtliche sportlichen und turnerischen Wettkämpfe während des ganzen Tages, vereinsmäßig angeordnete sportliche und turnerische Übungen bis 11 Uhr verboten. Öffentliche Darbietungen erster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, dürfen nach 11 Uhr stattfinden.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtstag sind bis 11 Uhr öffentliche sportliche und turnerische Wettkämpfe verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bürgermeisters verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

## § 9

(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Bürgermeisterämtern nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

## § 10

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Bettag, Totengedenktag, 24. Dezember, ersten Weihnachtstag und an den Sonntagen der Fastenzeit (Aschermittwoch bis Karsamstag) und Adventszeit (1. bis 24. Dezember) verboten, an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai nur gestattet, wenn sie die zuständige Verwaltungsbehörde genehmigt. Für den Vormittag bis 11 Uhr darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

## § 11

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind in der Karwoche, am Ostersonntag, an Fronleichnam, Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Bettag, Totengedenktag und ersten Weihnachtstag verboten.

## § 12

(1) Die Regierungspräsidien können in besonderen Ausnahmefällen von den Vorschriften dieses Abschnitts befreien. Sie können für die Fälle des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3 und der §§ 10 und 11 diese Befugnis ganz oder teilweise auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

(2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.

(3) Vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören.

## § 13

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, § 10 Satz 1 und § 11 sowie gegen ein auf Grund des § 8 Abs. 3 erlassenes Verbot werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) mit Geldbuße geahndet.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Innenministerium.

## Dritter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 14

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg.Bl. S. 92),

2. das Landesgesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302),
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg.Bl. S. 24).

§ 15

Das Innenministerium bestimmt durch Verordnung die für die Genehmigung nach § 10 zuständigen Behörden. Soweit nicht staatliche Behörden bestimmt werden, bleibt das fachliche Weisungsrecht unbeschränkt vorbehalten.

§ 16

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 13. Dezember 1954

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Dr. Gebhard Müller	Dr. Veit
Dr. Wolfgang Haußmann	Ulrich Simpfendorfer
Dr. Frank Leibfried	Hohlwegler Fiedler
Farny	Dichtel Dr. Werber

OKR. 8. 1. 1955 **Erhebung einer Landeskollekte**  
Nr. 28301 **für den Bau eines Gemeinde-**  
Az. 43/0 **zentrums in Kollnau betr.**

**Am Sonntag Estomihi, dem 20. 2. 1955,** wird eine Kollekte für den Bau eines Gemeindezentrums in Kollnau **erhoben, die am Sonntag zuvor**

den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

In den kirchlichen Nebenorten Kollnau und Gutach, die zum Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Waldkirch zählen, haben sich die evang. Gemeindeglieder in den vergangenen 10 Jahren mehr als verdoppelt. In der Erkenntnis, daß die aufstrebende Gemeinde nur gesammelt werden kann, wenn ein ausreichender und würdiger Gottesdienstraum zur Verfügung steht, sah sich die Gemeinde gezwungen, den Bau eines Gemeindezentrums zu planen. Im August vergangenen Jahres wurde auf einem zwischen Kollnau und Gutach gelegenen Bauplatz, der gestiftet worden war, mit dem Bau begonnen. Die Evang. Kirchengemeinde Waldkirch hat bereits große finanzielle Opfer gebracht und ist auch weiterhin bereit, zur Vollendung des begonnenen Werkes beizutragen. Dennoch wird es ihr allein nicht möglich sein, den großen Darlehensverpflichtungen nachzukommen. Sie bittet daher um die brüderliche Hilfe aller Gemeinden unserer Landeskirche.

---

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr  
und 15.30-17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen - an diesem Tage keine Besuche stattfinden. Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

